

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 25. Februar 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004, hat der Senat der Hochschule Aalen am 28. Januar 2015 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 30) beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

§ 1a

Nach Abs. 1 Nr. 9 wird als Nr. 10 folgender Text eingefügt „Photonics (PH)“

§ 2

In Abs. 1 wird der Text „und 9“ durch den Text „bis 10“ ersetzt.

In Abs. 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 29

Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich angefügt: „- im Studiengang „Photonics“ den Mastergrad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“.“

§ 39

In Absatz 2 wird nach der Zahl „46“ der Text „/48“ eingefügt.

§ 39 - Curriculum

In der Überschrift der Tabelle des Curriculums wird in der Spalte „Studiensemester SWS“ im 1. Semester die Zahl „1“ durch die Buchstaben „WS“, im 2. Semester die Zahl „2“ durch die Buchstaben „SS“ und im 3. Semester die Zahl „3“ durch die Buchstaben „WS“ ersetzt.

§ 39 - Curriculum

In der Lehrveranstaltung „14212 – German A 2.1 – wird in der Spalte „Studiensemester SWS, 1. Semester“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

In der Lehrveranstaltung „14999 – Studium Generale“ wird in den Spalten „Studiensemester SWS, 1. + 2. Semester“ der Buchstabe „X“ gestrichen.

Im Modul „9999 – Master Thesis“ wird in der Spalte „CP“ die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

In der Lehrveranstaltung „9999 – Master Thesis“ wird in der Spalte „CP“ die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

In der Zeile „Summe SWS“ wird in der Spalte „Studiensemester SWS“, 1. Semester der Text „24/26“ eingefügt, in der Spalte 2. Semester wird die Zahl „22“ eingefügt.

In der Zeile „Summe CP“ wird in der Spalte „Studiensemester SWS“, 1, 2. und 3 Semester jeweils die Zahl „30“ und in der Spalte „CP“ die Zahl „91“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

In der Zeile „Summe Prüfungen“ wird in der Spalte „Studiensemester SWS“ im 1 Semester die Zahl „6“, im 2. Semester die Zahl „7“ und im 3. Semester der Text „MA + SG“ eingefügt.

§ 41 – Curriculum

Im Modul 27001 wird der Text (FEM) durch den Text „Finite Elemente (FEM)“ ersetzt.

Im Modul 27003 wird der Text „Polymer Materials“ durch den Text „Polymere Werkstoffe“ ersetzt. In der Lehrveranstaltung 27103 wird der Text „(Kunststoffe)“ gestrichen.

Im Modul 27005 wird der Text „Polymer Processing-Injection Moulding“ ersetzt durch das Wort „Kunststoffspritzgießen“.

In der Lehrveranstaltung 27105 wird der Text „(Spritzgießen)“ gestrichen.

Im Modul 27009 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Fertigung“ ersetzt.

In der Lehrveranstaltung 27111 wird der Text „Generative Verfahren“ durch den Text „additive Fertigungsverfahren“ ersetzt.

Im Modul 27010 wird der Text „Industrie Design“ durch den Text „Technisches Design“ ersetzt. In der Lehrveranstaltung 27112 wird der Text „Industrie Design“ durch den Text „Industrial Design“ ersetzt.

Im Modul 27011 wird der Text „Polymers in Application“ ersetzt durch den Text Engineering mit Kunststoffen“.

In der Lehrveranstaltung 27113 wird er Text „(Engineering mit Kunststoffen)“ gestrichen sowie in der Spalte „Studiensemester SWS“ im Sommersemester die Zahl „4“ gestrichen.

Im Modul 27012 wird das Wort „Composites“ ersetzt durch den Text „Multi-Material-Verbunde“. In der Lehrveranstaltung 27114 wird der Text „(Multi Material Verbunde)“ gestrichen sowie in der Spalte „Studiensemester SWS“ im 1. Semester die Zahl „4“ gestrichen und im 2. Semester die Zahl „4“ eingefügt.

Neu angefügt an die bestehende Tabelle wird folgender Teil:

	Summe CP		30	30	30	90
	Summe Prüfungen		6	6	MA + SG	

Neu eingefügt wird § 48 mit folgendem Text und Tabellen:

§ 48 Masterstudiengang Photonics

- (1) Für den Master-Studiengang gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insofern sie nicht durch § 48 abweichend geregelt sind.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang Photonics ist über eine eigene Zulassungssatzung geregelt.
- (3) Im Master-Studiengang Photonics umfasst das Regelstudium drei Semester. Die Dauer des gesamten Studiums beträgt einschließlich der Master Thesis maximal 6 Semester. Bei Überschreiten der Maximaldauer erlischt die Zulassung zum Studium durch Ausschluss, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studenten nicht zu vertreten.
- (4) Der erforderliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 90 ECTS-Punkte. Davon sind 70 ECTS aus dem Pflichtbereich und 20 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich zu erbringen. Im 1. + 2. Semester sollten je 2 Wahlfächer aus dem Angebot des Studiengangs erbracht werden.
- (5) Im Studium sind entsprechend nachstehender Tabelle alle Prüfung aus dem Pflichtbereich (mandatory units) einschließlich eventueller Prüfungsvorleistungen zu bestehen. Eine nicht angetretene Prüfung wird nicht gewertet.
- (6) Jeder Student wird automatisch zu allen Prüfungen aus dem Pflichtbereich seines aktuellen Semesters sowie zu den noch nicht absolvierten Prüfungen aus dem Pflichtbereich der vorangegangenen Semester angemeldet. Die Prüfungen aus dem Wahlbereich muss der Student innerhalb des durch Aushang bekannt gegebenen Zeitraums anmelden. Im selben Zeitraum ist auch

eine Abmeldung von bereits angemeldeten Prüfungen möglich. Eine nicht angetretene Prüfung wird nicht gewertet.

- (7) Abweichend zu § 18 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung kann jede nichtbestandene Prüfungsleistung maximal zweimal wiederholt werden. Ein nichtbestandener 3. Versuch führt zum Ausschluss vom diesem Studium.
- (8) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Fachprüfungen mit Prüfungsleistungen sowie die Anzahl der ECTS-Punkte ergeben sich aus nachstehenden Tabellen. Weitere Informationen können dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden.
- (9) Abweichend zu § 35 Studium Generale wurde im Curriculum kein separater Workload definiert, da dieser im Regelstudienverlauf im Modul 33001 „Project / Soft Skills“ bereits integriert ist.
- (10) Die Master Thesis beinhaltet einen öffentlichen mündlichen Kolloquiumvortrag (Bewertung mit 20 % der Thesis) und einen schriftlichen Bericht zur Masterthesis (Bewertung mit 80 % der Thesis). Voraussetzung für die Anmeldung der Masterthesis sind mindestens 50 ECTS-Punkte und das Bestehen der Modulprüfung Project.
- (11) Zusätzlicher Ausschluss vom Studium:
Die Zulassung und der Anspruch auf Teilnahme an Prüfungen erlischt, wenn
 - a) der Student nach dem 1. Studiensemester weniger als 15 ECTS-Punkte erreicht hat,
 - b) der Student nach dem 2. Studiensemester insgesamt weniger als 30 ECTS-Punkte erreicht hat,
 - c) der Student nach dem 3. Semester nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erreicht hat.

Master Examination
Mandatory Courses:

No.	Subject examination/ Lecture	Type	Sem.1 h/week	Sem. 2 h/week	Sem. 3 h/week	ECTS
33001	Project / Soft Skills					5
33101	Project / Soft Skills	L	4			5
33002	Interferometry					5
33102	Interferometry	V	4			5
33003	Quantum Optics					5
33103	Quantum Optics	V,L	4			5
33004	Photonics Detectors and Devices					5
33104	Photonics Detectors and Devices	V	4			5
33005	Laser and Non-linear Optics					5
33201	Laser and Non-linear Optics	V		4		5
33006	Optical Communication Networks					5
33202	Optical Communication Networks	V		4		5
33007	Optical Metrology Systems					5
33203	Optical Metrology Systems	V, L		4		5
33008	Physical Optics					5
33204	Physical Optics	V		4		5
9999	Master Thesis					30
9999	Master Thesis				X	30
	Sum of h/week (Mandatory Courses)		16	16		
	Sum of required ECTS-scores		20	20	30	70
	Total number of examinations in optional and mandatory section		6	6	1	

Optional Courses (2 Optional Courses with 10 ECTS-scores in each semester):

No.	Subject examination/ Lecture	Type	Sem.1 h/week	Sem. 2 h/week	Sem. 3 h/week	ECTS
33030	Optical Fiber Communication					5
33130	Optical Fiber Communication	V, E	6			5
33031	Analog Signal Processing					5
33131	Analog Signal Processing	V,L	4			5
33032	Advanced Image Processing					5
33132	Advanced Image Processing	V,L	4			5
33033	Laser Application Technology					5
33133	Laser Application Technology	V, L	4			5
33034	Matlab/ Simulink					5
33134	Matlab/ Simulink	V, L	4			5
33035	Fundamental Optics					5
33135	Fundamental Optics	V, L	2			5
33036	Optical Design					5
33236	Optical Design	V, L		2		5
33037	Optics Technology					5
33237	Optics Technology	V, L		4		5
33038	Biophotonics					5
33238	Biophotonics	V,L		4		5
33039	Advanced Optical Design					5
33239	Advanced Optical Design	V,L		4		5
33040	Laser Technology					5
33240	Laser Technology	V,L		4		5
33041	Illumination					5
33241	Illumination	V		4		5
33042	Light Technology (offered by HAW Weingarten and Opsira GmbH)					5
33242	Light Technology (offered by HAW Weingarten and Opsira GmbH)	V, L		X		5
33043	International Photonics (courses of-fered in Halmstad or Barcelona)					15
33243	International Photonics (courses of-fered in Halmstad or Barcelona)	V, L		X		15

	Sum of h/week (Optional Courses)		24	22		
	Sum of required ECTS-scores (Optional Courses)		10	10		20
	Total ECTS-scores		30	30	30	90
	Total examinations		6	6	MA	

§ 48

In der Überschrift des § 48 wird die Zahl „48“ in die Zahl „49“ geändert.

In Abs. 1 wird nach dem letzten Satz folgender Text angefügt:“ Für den Masterstudiengang „Photonics“ tritt diese Studien- und Prüfungsordnung zum 1. März 2015 in Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25. Februar 2015

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor